

Die Synode möge beschließen:

Vorlage der Kirchenleitung:

Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Ergänzung der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
Vom ...

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 17. September 2004 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Ergänzung der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§2

Dieses Kirchengesetz tritt am ... (zweite Lesung) ... in Kraft.

Begründung:

In den 90iger Jahren hat die Kirchenprovinz Sachsen fast mit allen Nachbarkirchen Vereinbarungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen abgeschlossen. Die Vereinbarungen ermöglichen, dass Gemeindeglieder unter bestimmten Voraussetzungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes begründen können (s. Wortlaut der Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 20./30. Okt. 1998, Anlage 2).

Rechtsgrundlage für diese Vereinbarungen ist Art. 23 Abs. 3 der GrO.

Nur mit der ehemaligen Kirche der schlesischen Oberlausitz war eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen worden. Nun hat sich im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Evangelischen Kirchen in Berlin-Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Möglichkeit eröffnet, diese Regelungslücke durch eine ergänzende Vereinbarung auf einfache Weise zu schließen.

Gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 GrO bedarf die Vereinbarung zur Ergänzung der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen der Zustimmung durch Kirchengesetz.